



**Satzung
der Partei WiR2020
(WiR2020-S)**

Inhalt

Abschnitt I Grundsätze	4
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	4
§ 2 Zweck und Ziel.....	4
Abschnitt II Mitgliedschaft.....	4
§ 3 Voraussetzungen	4
§ 4 Gastmitglieder.....	5
§ 5 Unvereinbarkeit.....	5
§ 6 Mitgliedsrechte und –pflichten	5
§ 7 Beitragspflicht	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 9 Austritt	6
Abschnitt III Organe.....	6
§ 10 Bundesparteiorgane.....	6
§ 11 Mitgliederbefragung	6
§ 12 Urabstimmung	6
§ 13 Der Bundesparteitag	7
§ 14 Zuständigkeiten des Bundesparteitages	7
§ 15 Das Bundespräsidium	8
§ 16 Bundesvorstand.....	8
§ 17 Zuständigkeiten Bundesvorstand	9
§ 18 Sitzungen von Präsidium und Bundesvorstand.....	9
§ 19 frei	9
Abschnitt IV Gliederung	9
§ 20 Organisationsstufen	9
§ 21 Landesverbände	10
§ 22 Bezirksverbände	10
§ 23 Kreis- und Ortsverbände	10
Abschnitt V Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder.....	10
§ 24 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder.....	10
§ 25 Parteiausschluss.....	11
Abschnitt VI Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen	12
§ 26 Auflösung oder Ausschluss einer Gliederung.....	12
§ 27 Schwerwiegende Verstöße.....	12
Abschnitt VII Verfahrensbestimmungen	13
§ 28 Kandidatenaufstellung für Landtags- und Bundestagswahlen	13

§ 29	Kandidatenaufstellung für die Wahl zum Europäischen Parlament.....	13
§ 30	Berichtspflichten, Informationsrechte	13
§ 31	Nachweis u. Anerkennung d. Mitgliederzahl, zentrale Mitgliederverwaltung/ZMD Datenschutz ..	13
§ 32	Eingriffsrechte der Bundespartei und der Landesverbände	13
§ 33	Weisungsrecht des Parteimanagers	13
§ 34	Beschlussfähigkeit und Einladungsfristen	13
§ 35	Erforderliche Mehrheiten	14
§ 36	Wahlen	14
§ 37	Beschluss-Beurkundung	15
Abschnitt VIII	Sonstige Bestimmungen.....	15
§ 38	Erstattung und Vergütung	15
§ 39	Schiedsgerichte	15
§ 40	Widerspruchsfreie Satzungen.....	15
§ 41	Salvatorische Klausel.....	15

Satzung der Partei WiR2020 (WiR2020-S)

Abschnitt I Grundsätze

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen „WiR2020“. Sie ist eine politische Partei, die auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland steht. Die Partei WiR2020 verwirklicht die im Parteiprogramm festgelegten Ziele ausschließlich mit rechtsstaatlichen, demokratischen Mitteln im Sinne des Grundgesetzes.
- (2) Die Kurzbezeichnung der Partei WiR2020 lautet auch: „WiR2020“.
- (3) Sitz der Partei WiR2020 ist Bad Homburg.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Die Partei WiR2020 will in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union das politische Leben auf der Grundlage einer ethischen, freiheitlichen und demokratischen Grundordnung auf allen Gebieten mitgestalten.
- (2) Die Einzelheiten regelt das Parteiprogramm.

Abschnitt II Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Mitglied der Partei WiR2020 kann jede Person werden, die bereit ist, die Ziele der Partei zu fördern und außerdem
 1. seit mindestens einem Jahr die deutsche Staatsbürgerschaft oder ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat,
 2. mindestens 16 Jahre alt ist,
 3. nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat und
 4. weder offiziell noch inoffiziell Mitglied einer Organisation ist, die auf der WiR2020-Unvereinbarkeitsliste aufgeführt ist. Diese Mitgliedschaften sind bei der Anmeldung vollständig zu offenbaren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Stufe.
- (2) Der Mitgliedsantrag wird beim Bundesverband (Antragsformulare stehen z.B. auf der WiR2020-Website zur Verfügung) gestellt. Über die Aufnahme entscheiden die Vorstände der Ortsverbände. Sind noch keine Ortsverbände gegründet, entscheiden die Vorstände der jeweils nächsthöheren Stufe.
- (3) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt in den Ortsverband ihres ersten Wohnsitzes. Sind noch keine Ortsverbände gegründet, erfolgt die Aufnahme in den örtliche zuständigen Gebietsverband der jeweils nächsthöhere Stufe. Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung des Vorstands der nächst höheren Gliederung möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft hat eine Probezeit von 6 Monaten und kann in dieser Frist zum Monatsende von dem für die Aufnahme des Mitglieds zuständigen Vorstand ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

- (5) Gegen Entscheidungen im Aufnahmeverfahren entscheidet das Schiedsgericht der entsprechenden Ordnung. Kommt dieses zu dem gleichen Ergebnis ist der parteiinterne Rechtsweg ausgeschöpft.
- (6) Um in den Organen der Partei WiR2020 stimmberechtigt zu sein, muss die Parteimitgliedschaft mindestens seit vier Wochen bestehen, oder das Mitglied muss bereits mittels WiR2020 Verifizierungsverfahren verifiziert sein.

§ 4 Gastmitglieder

- (1) Die zuständigen Vorstände können Personen, die nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2. nicht Mitglied werden können, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren als Gastmitglied aufnehmen. Der Gastmitglied-Status kann jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Für Gastmitglieder gelten die Regelungen des § 3 entsprechend. Bewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit und ständigem Wohnsitz im Ausland können sich den Gebietsverband der untersten Stufe, in den sie aufgenommen werden wollen, frei auswählen.

§ 5 Unvereinbarkeit

- (1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Partei WiR2020 ist die frühere oder gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Organisation, die in der vom Bundesvorstand erstellten Unvereinbarkeitsliste genannt wird.
- (2) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Partei WiR2020 ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei, Fraktion oder sonstigen politischen Gruppierung, die direkte oder indirekte Tätigkeit oder Kandidatur für eine andere Partei, einer mit der Partei WiR2020 konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarische Vertretung.
- (3) Bei Angabe einer früheren Mitgliedschaft nach § 5.1 kann der zuständige Vorstand eine Ausnahme beim Bundesvorstand beantragen.

§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung seines zuständigen Ortsverbandes. Die Mitgliederversammlung dort soll regelmäßig und mindestens halbjährlich stattfinden. Sofern es noch keine Ortsverbände gibt, beziehen sich die Rechte auf die nächsthöhere Stufe.
- (3) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien des Landesverbandes und seiner Gebietsverbände gewählt werden; mehr als zwei Drittel der Mitglieder solcher Organe und Gremien müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (4) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts darf ein einzelnes Mitglied in nicht mehr als drei Vorstandsämter gewählt werden.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das gesamte Programm und die gesamte Satzung der Partei zu vertreten und den darin gesteckten Rahmen jederzeit und unmissverständlich einzuhalten sowie darüber keinerlei Unklarheiten aufkommen zu lassen, etwa durch tatsächenswidrige Aussagen.

§ 7 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied muss Parteibeiträge entrichten. Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung (WiR2020-FO).
- (2) Mitgliedsrechte - insbesondere die Ausübung des Stimmrechtes - sind grundsätzlich ruhend gestellt, wenn das betreffende Mitglied eine schriftliche Mahnung über ausstehende Beiträge erhalten hat. Die Mahnung kann schriftlich per Post oder per E-Mail erfolgen. Dies ist in der Regel 4 Wochen nach Fälligkeit der Beiträge der Fall. Als Stichtag gilt das Ausfertigungsdatum der Mahnung.
- (3) Die Mitgliedsrechte leben eine Woche nach Eingang der angemahnten Beiträge auf dem in der Mahnung genannten Konto wieder auf.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Ein Mitglied verliert die Mitgliedschaft durch Erlöschen, wenn es die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er wird mit Zugang beim Bundesverband sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Ein bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichteter Beitrag wird nicht zurückgezahlt.
- (2) Als Austrittsverlangen gilt auch, wenn das Mitglied nach mindestens dreimonatigem Zahlungsrückstand seine Beiträge nicht bezahlt hat, oder, ohne Sondergenehmigung durch den Vorstand, Mitglied einer anderen Partei geworden ist.

Abschnitt III Organe**§ 10 Bundesparteiorgane**

Die Organe der Bundespartei sind:

1. die Mitglieder durch die Urabstimmung
2. der Bundesparteitag,
3. das Bundespräsidium,
4. der Bundesvorstand.

§ 11 Mitgliederbefragung

- (1) Eine Befragung von WiR2020-Mitgliedern ist ab einschließlich der Kreisstufe aufwärts in Sach- und Personalfragen zulässig.
- (2) Eine Mitgliederbefragung muss durchgeführt werden, wenn:
 1. sie von insgesamt mehr als einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird oder
 2. der Vorstand der nächsthöheren Stufe die Durchführung beschließt.

§ 12 Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung kann den Beschluss eines WiR2020-Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle dieses Organs fassen.
- (2) Gegenstand einer Urabstimmung können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch § 9 Abs. 3 PartG oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein:
 1. die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,
 2. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen (§ 9 Abs 3 PartG).
- (3) Eine Urabstimmung findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Urabstimmungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Die Urabstimmung wird durchgeführt, falls das Mitgliederbegehren binnen einer Frist von drei Monaten von 5 % der Mitglieder betreffenden Stufe unterstützt wird.
- (4) Eine Urabstimmung findet ferner statt, wenn dies
 1. der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit oder

2. der Landesvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder
 3. sie von zwei Fünfteln der Gebietsverbände der nächstniedrigeren Stufe beantragt wird.
- (5) Durch die Urabstimmung wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das die Urabstimmung gerichtet ist. Die Urabstimmung ist wirksam, wenn eine Mehrheit von drei Viertel der Abstimmenden zugestimmt und sich mindestens drei Fünftel der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt haben.
- (6) Der Vorstand des Landesverbandes beschließt eine Verfahrensordnung zur Durchführung des Mitgliederbegehrens und der Urabstimmung. Verantwortlich für die Durchführung des Mitgliederbegehrens sind dessen Initiatoren. Der Parteivorstand unterstützt die Durchführung gemäß der beschlossenen Verfahrensordnung und unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinie der Partei WiR2020.
- (7) Eine Urabstimmung kann erst ab einschließlich der Kreisebene an aufwärts durchgeführt werden.
- (8) Pro Jahr darf sich ein Mitglied nur an zwei Mitgliederbegehren für eine Urabstimmung als Unterstützer beteiligen.

§ 13 Der Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag setzt sich wie folgt zusammen:
1. dem Bundesvorstand (nach § 16 dieser Satzung),
 2. den Präsidien der Landesverbände,
 3. den 300 Delegierten der Landesverbände, die Verteilung der 300 Sitze erfolgt entsprechend dem Anteil der Parteimitglieder in den jeweiligen Landesverbänden. Bei der Berechnung ist kaufmännisch zu runden. Der Bundesparteitag kann als Delegiertenversammlung stattfinden, wenn die Partei mehr als 1000 Mitglieder hat und in allen Bundesländern Landesverbände existieren.
- (2) Die Geschäftsstelle jedes entsendenden Landesverbandes muss den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag ein Wahlprotokoll beifügen, welches mindestens folgende Angaben enthalten muss:
1. Ort und Zeit der Wahl,
 2. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 4. Feststellung des Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden. Darüber hinaus ist den Meldungen eine mit dem zuständigen Schiedsgericht abgestimmte schriftliche Erklärung beizufügen, dass keinerlei Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten vorliegen. Falls Wahlanfechtungen vorliegen, ist zusätzlich über den Stand des Schiedsverfahrens schriftlich zu berichten.
- (3) Der Bundesvorstand beruft den Bundesparteitag mindestens alle zwei Jahre ein.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Gebietsverbände der nächstniedrigeren Stufe muss ebenfalls ein Bundesparteitag einberufen werden.

§ 14 Zuständigkeiten des Bundesparteitages

- (1) Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik der Partei WiR2020 Deutschlands und das Parteiprogramm; sie sind als Grundlage für die Arbeit der WiR2020-Fraktionen und die von der WiR2020 geführten Regierungen in Bund und Ländern verbindlich,
- (2) Er wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren die Mitglieder des Bundespräsidiums in getrennten und geheimen Wahlgängen:
1. den Bundesparteivorsitzenden,

2. den stellvertretenden Bundesparteivorsitzenden,
 3. den Bundesschatzmeister.
- (3) Er wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren in getrennten und geheimen Wahlgängen die Beisitzer nach § 16 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Satzung.
 - (4) Der Parteimanager (§ 16.3.2) wird durch den Bundesvorsitzenden und dessen Stellvertreter ernannt.
 - (5) Der Parteitag kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Ehrenvorsitzende für zwei Jahre als Vorstandsmitglieder kraft Satzung wählen; sie haben Sitz und Stimme in allen Organen der Bundespartei.
 - (6) Er nimmt die Berichte des Bundesvorstandes, darunter auch den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei entgegen und beschließt darüber.
 - (7) Er beschließt über die Satzung, Finanzordnung und Schiedsgerichtsordnung.
 - (8) Er wählt in geheimer Wahl die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Bundesschiedsgericht gem. § 5 der Schiedsgerichtsordnung (SGO) der Partei WiR2020.
 - (9) Er wählt in geheimer Wahl zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter.
 - (10) Er beschließt über die Auflösung der Partei und über die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien. Hat der Parteitag die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien beschlossen, so findet eine Urabstimmung statt. Der Beschluss des Parteitages wird durch das Ergebnis der Urabstimmung bestätigt, geändert oder aufgehoben; er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden.

§ 15 Das Bundespräsidium

- (1) Das Präsidium vertritt die Partei gem. § 26 BGB nach außen. Verliert das Präsidium - z.B. durch Amtsniederlegung - ein Mitglied, wählt der Vorstand aus seiner Mitte ein Ersatzpräsidiumsmitglied als Überbrückung bis zum nächsten Bundesparteitag.
- (2) Es kann Vertretungsvollmachten erteilen.
- (3) Im Sinne des §26 BGB kann das Präsidium Vertretungsvollmachten an weitere Mitglieder delegieren (Beauftragte mit besonderem Bereich).
- (4) Das Bundespräsidium richtet Bankkonten ein und hat das Recht zur Auflösung von Bankkonten. Alle Untergliederungen haben volle Einsicht, beschränkt auf ihren jeweiligen Verfügungsbereich.

§ 16 Bundesvorstand

- (1) Der Vorstand der Bundespartei setzt sich zusammen aus:
 1. dem Präsidium (Vorstand im Sinne des § 26 BGB):
 - dem Bundesparteivorsitzenden
 - dem stellvertretenden Bundesparteivorsitzenden
 - dem Bundesschatzmeister
 2. weiteren stimmberechtigten Beisitzern:
 - dem politischen Geschäftsführer,
 - dem stellv. pol. Geschäftsführer
 - dem Parteimoderator
 - dem stellv. Parteimoderator
 - dem Bundesjugendsprecher

3. weiteren Beisitzern ohne Stimmrecht:

- dem Parteimanager

(2) Der Bundesvorsitzende ernennt den Parteimanager im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Der Parteimanager arbeitet dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in allen Parteibelangen zu. Näheres regelt die Verwaltungsordnung.

§ 17 Zuständigkeiten Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand leitet die Partei WiR2020. Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitages durch. Er beschließt insbesondere:

1. über den Haushalt der Bundespartei,
2. über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse der Bundespartei,
3. über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Bundestages
4. über die mittelfristige Finanzplanung.

(2) Der Bundesvorstand kann besondere Aufgabenbereiche an einzelne Personen delegieren. Diese sind nach der Art ihrer Tätigkeit zu benennen (Bspw. die Gleichstellungsbeauftragte).

(3) Der Bundesvorstand ernennt Beratungsausschüsse, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen, informieren und beraten, und beschließt über deren Ordnungen.

(4) Der Bundesvorstand verabschiedet die Vergütungsordnung und die Verwaltungsordnung.

(5) Der Bundesvorstand wirkt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament mit. Der Bundesvorstand ist, neben dem zuständigen Landesvorstand, berechtigt, analog [§ 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz](#) gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

§ 18 Sitzungen von Präsidium und Bundesvorstand

(1) Der Vorsitzende beruft unter Angabe der Tagesordnung Sitzungen des Bundesvorstandes und des Präsidiums ein.

(2) Mindestens alle zwei Monate muss eine Sitzung des Bundesvorstandes stattfinden.

(3) Ist in einer Vorstandssitzung ein beschlussfähiges Präsidium vorhanden, kann auf einer Vorstandssitzung ein Präsidiumsbeschluss gefasst werden.

(4) Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von zehn Tagen stattfinden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich fordert.

(5) Ferner gelten die Bestimmungen nach Abschnitt VII dieser Satzung.

§ 19 frei

Abschnitt IV Gliederung

§ 20 Organisationsstufen

(1) Organisationsstufen der WiR2020 sind:

1. Bundespartei
2. Landesverbände
3. Bezirksverbände

4. Kreisverbände
 5. Ortsverbände
- (2) Über die endgültige Gründung von Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbänden entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Stufe per Beschluss.

§ 21 Landesverbände

- (1) Landesverbände sind Gebietsverbände der Partei WiR2020 in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Landesverbände sollen eigenständig arbeiten, jedoch ausschließlich in Ab- bzw. Rücksprache mit dem Bundesvorstand.
- (2) Ein Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereichs, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit der Bundespartei behandelt werden können.
- (3) Die Landesvorstände setzen sich in Anlehnung an den Bundesvorstand zusammen. Die Bezeichnung der Beisitzer ist freigestellt.
- (4) Landesverbände bzw. Untergliederungen können vom Bundesvorstand mangels hinreichender Mitgliederzahl aufgelöst werden. Solche Beschlüsse müssen der Gesamtpartei unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 22 Bezirksverbände

- (1) Der Bezirksverband ist die Organisation der WiR2020 in den Grenzen mindestens eines Regierungsbezirkes. Bildung und Abgrenzung eines Bezirksverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes.
- (2) Bezirksparteitag und Bezirksvorstand sind notwendige Organe des Bezirksverbandes. Zusammensetzung, Befugnisse und Wahl der Mitglieder dieser und etwaiger weiterer Organe werden in der Landessatzung einheitlich für den gesamten Landesverband geregelt. Die Satzung kann zulassen, dass ein Bezirksausschuss als zusätzliches Organ des Bezirksverbandes eingerichtet wird.

§ 23 Kreis- und Ortsverbände

Die Organisation von Kreis- und Ortsverbänden obliegt der Verantwortung der Landesverbände.

Abschnitt V Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

§ 24 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Der örtlich zuständige Vorstand oder der Vorstand der Partei WiR2020 können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern treffen, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder ihr Grundsatzzprogramm oder eine ihrer Ordnungen verstoßen oder sich parteischädigend verhalten.
- (2) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:
 1. schwerwiegend, fortgesetzt und vorsätzlich gegen ethische oder politische Grundsätze der Partei verstößt oder entsprechend im Widerspruch dazu handelt;
 2. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der WiR2020 angehört oder
 3. einer anderen, mit der WiR2020 konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört und/oder direkt oder indirekt zuarbeitet;
 4. als Kandidat der WiR2020 in eine Vertretungskörperschaft, einen Landtag, den deutschen Bundestag oder das Europaparlament gewählt ist und der WiR2020-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;

5. in Versammlungen politischer Gegner oder in deren Medien (beispielsweise Funk, Fernsehen, Presse, Internet) gegen die erklärte Politik der WiR2020 Stellung bezieht;
 6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;
 7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;
 8. innerhalb der Partei satzungsmäßig oder durch Vorstandsbeschlüsse in Bundespartei oder Landesverbände nicht vorgesehene Organisationen, Gruppen oder Kreise innerhalb der Partei gründet oder sich an deren Aufstellung und Tätigkeit beteiligt – insbesondere, wenn dieses ohne Kenntnis zuständiger Vorstände der Partei geschieht;
 9. eine oder mehrere strafbare Handlungen begeht und deswegen rechtskräftig verurteilt wurde;
 10. seinen Pflichten als Mitglied dadurch nicht nachkommt, dass er über einen Zeitraum von 6 Monaten trotz Mahnung seine Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet. Ob das Nichtleisten der Mitgliedsbeiträge parteischädigend ist, wenn das Mitglied seine Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen hat, entscheidet der zuständige Vorstand.
- (3) Ordnungsmaßnahmen sind:
1. Verwarnung
 2. Enthebung von Parteiämtern
 3. Aberkennung der Berechtigung zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit
 4. Verweis
- (4) Für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesvorstands ist der Landesvorstand oder der Bundesvorstand zuständig; für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundesvorstands ist der Bundesvorstand zuständig. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundes- und Landesvorstand entscheidet der Bundesvorstand mit schriftlicher Begründung.
- (5) Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen.

§ 25 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Programm oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Ein schwerer Schaden liegt insbesondere vor
 1. wenn die Partei WiR2020 durch Äußerungen oder Verhalten des Mitglieds mit extremistischem politischem, wirtschaftlichem oder religiösem Gedankengut in Verbindung gebracht wird,
 2. wenn die Partei WiR2020 durch Äußerungen oder Verhalten des Mitglieds mit sexuellen Handlungen in Verbindung gebracht wird, die im Strafgesetzbuch unter Strafe stehen,
 3. wenn ein Mitglied vertrauliche interne Parteivorgänge bzw. persönliche Daten von Mitgliedern ohne Ermächtigung, Befugnis oder Auftrag eines Organs der Partei bzw. ohne eine vorherige schriftliche Erlaubnis der betroffenen Person veröffentlicht oder an politische Gegner oder sonstige Dritte verrät.
- (3) Stellt das Schiedsgericht der ersten Instanz den schweren Schaden fest, wird das Mitglied aus der Partei ausgeschlossen. Das Anrufen des Schiedsgerichts der nächsthöheren Ebene hat keine aufschiebende Wirkung auf einen Ausschluss.
- (4) Den Ausschluss beantragt der zuständige Kreis-, Bezirks-, Landes- oder der Bundesvorstand. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem zuständigen Schiedsgericht.
- (5) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstands ist der Landes- oder Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands der Bundesvorstand zuständig.
- (6) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstands der Partei muss stets das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesschiedsgericht in erster Instanz angerufen werden.

- (7) Die Entscheidungen der Schiedsgerichte in Ausschlussverfahren müssen stets schriftlich begründet werden.
- (8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte ausschließen. Sollte der Vorstand einen solchen Beschluss fällen, so gilt dieser Beschluss gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte der Partei müssen in jeder Lage eines Verfahrens prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
- (9) Das Verschweigen einer Mitgliedschaft, die Gründung einer neuen Partei, oder eine unwahre Angabe in Bezug auf die Unvereinbarkeitsliste WiR2020 führt zum sofortigen Ausschluss.
- (10) Auch die Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die nachträglich durch den Vorstand der Partei WiR2020 in die Unvereinbarkeitsliste aufgenommen wird, kann zum Ausschluss aus der Partei führen, falls das Mitglied nicht innerhalb eines Monats ab Änderung und parteiinterner Veröffentlichung der Unvereinbarkeitsliste aus der Vereinigung austritt.
- (11) Die §§ 23 und 24 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

Abschnitt VI Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

§ 26 Auflösung oder Ausschluss einer Gliederung

- (1) Auflösung oder Ausschluss einer Gliederung der Partei WiR2020 ist (gemäß § 16 PartG) nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen Grundsätze des WiR2020-Parteiprogramms oder der WiR2020-Satzung einschließlich ihrer Ordnungen zulässig.
- (2) Die Auflösung oder der Ausschluss wird vom zuständigen Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesvorstand ausgesprochen.
- (3) Die Auflösung oder der Ausschluss bedarf der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.
- (4) Gegen Maßnahmen nach § 25 Abs. (1) ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zugelassen.

§ 27 Schwerwiegende Verstöße

- (1) Als schwerwiegende Verstöße (gemäß § 16 Abs. 1 PartG) gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei sind solche zu bewerten, die mindestens zwei Festlegungen des WiR2020-Parteiprogramms oder der Satzung grob verletzen.
- (2) Gegen die Maßnahme nach § 25 kann die Schiedsgerichtsbarkeit angerufen werden.
- (3) Zuständig sind in erster Instanz die Landesschiedsgerichte, in deren Zuständigkeitsbereich eine Maßnahme nach § 25 fällt, soweit die Maßnahme Gebietsverbände oder Organe unterhalb des Landesverbandes betrifft.
- (4) Zuständig ist das Bundesschiedsgericht, soweit die Maßnahme nach § 25 Landesverbände oder Organe des Landesverbandes betrifft.
- (5) Die §§ 25 und 26 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

Abschnitt VII Verfahrensbestimmungen

§ 28 Kandidatenaufstellung für Landtags- und Bundestagswahlen

Die Kandidatenaufstellung für Bundes- und Landtagswahlen werden durch die Satzungen der Landesverbände der Partei WiR2020 geregelt.

§ 29 Kandidatenaufstellung für die Wahl zum Europäischen Parlament

Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden in geheimer Abstimmung auf einem Bundesparteitag gewählt.

§ 30 Berichtspflichten, Informationsrechte

- (1) In regelmäßigen Abständen berichten die nachgeordneten Gebietsverbände den Landesverbänden und die Landesverbände der Bundespartei über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Entwicklung der Mitgliederzahlen. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträume, Inhalten und Gliederung der Berichte legen die Bundespartei sowie die Landesverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte fest.
- (2) Bundespartei und Landesverbände können sich jederzeit über alle Angelegenheiten der nachgeordneten Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände in ihrem Zuständigkeitsbereich informieren.

§ 31 Nachweis u. Anerkennung d. Mitgliederzahl, zentrale Mitgliederverwaltung/ZMD Datenschutz

- (1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind vom zuständigen Vorstand oder einem benannten Beauftragten unverzüglich der zentralen Mitgliederverwaltung zu melden.
- (2) Die Mitgliederzahl eines Gebietsverbandes wird nur dann anerkannt, wenn die zu Grunde liegenden Mitglieder ihre Beiträge bezahlt haben.
- (3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederverwaltung ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der Partei WiR2020 gelten die Bestimmungen der DSGVO in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 32 Eingriffsrechte der Bundespartei und der Landesverbände

Erfüllen die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der nächsthöheren Verbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

§ 33 Weisungsrecht des Parteimanagers

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlkampagnen zum Landes- oder Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Parteimanagers gebunden.

§ 34 Beschlussfähigkeit und Einladungsfristen

- (1) Die Organe der Partei sind nur dann beschlussfähig, wenn die Einberufung mindestens 7 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgte.
- (2) Der Vorstand und das Präsidium der Partei sind nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder an der Sitzung oder Versammlung teilnimmt. Bei dieser Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er hat dabei eine Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen einzuhalten und ist an die Form für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Beschlussfähigkeit ist dann in jedem Falle gegeben, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) In besonders dringenden Fällen können die Organe die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzen. Der besonders dringende Fall muss in der Sitzung des Organs festgestellt werden.
- (4) entfällt

- (5) In besonders dringenden Fällen, die wesentlich das Parteigeschehen beeinflussen, kann ein außerordentlicher Parteitag durch $\frac{2}{3}$ -Beschluss des Landesvorstands mit einer verkürzten Frist von drei Tagen einberufen werden.
- (6) entfällt
- (7) Sollte ein Vorstandsmitglied an der Sitzungsteilnahme gehindert sein, kann dessen Stimme an ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Stimmübertragung muss zu Beginn der Sitzung schriftlich nachgewiesen werden. Der schriftliche Nachweis muss den vollen Namen sowohl des Mitgliedes, welches vertreten werden soll, als auch des Vertreters und das Datum sowie die Bezeichnung der Veranstaltung enthalten. Ein Mitglied kann max. 2 weitere Stimmen auf sich vereinen.
- (8) Vor Eintritt in die Tagesordnung muss der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit feststellen.
- (9) Besteht der gesamte Bundesvorstand nur aus drei Personen, so kann ein Beschluss vom Bundesvorsitzenden mit nur einem der anderen beiden Bundesvorstandsmitglieder gefasst werden.
- (10) entfällt
- (11) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail, etc.) steht dem Postweg gleich.
- (12) Ein digitaler Aushang steht einem analogen Aushang gleich.
- (13) Alle Sitzungen der Organe können auch in Online-Konferenzen tagen. Dazu können alle gängigen Kommunikationswege genutzt werden.
- (14) Ergibt sich während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.

§ 35 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Bei der Begrifflichkeit der „einfachen Mehrheit“ gilt die Definition des Deutschen Bundestages mit dem Stand vom 20.07.2020.

Einfache Mehrheit (nach der Definition des Bundestages): „Es genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden“.
- (2) Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln aller abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Alle Haushaltsbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung erfordern die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

§ 36 Wahlen

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Bundespräsidiums sowie die Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag durch die Parteitage der Landesverbände erfolgen geheim und durch Stimmzettel oder entsprechende Abstimmungsverfahren. Auch die Präsidien und Delegierten der übrigen Organisationsstufen sind geheim zu wählen. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden. Jede Versammlung kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Wahl beschließen.
- (2) Bei Präsidiumswahlen stellt sich jeder Bewerber für eine bestimmte Position zur Wahl. Jede Position wird in einer separaten, geheimen Wahl vergeben. Alle Bewerber werden auf dem Wahlzettel vermerkt. Die wählenden Mitglieder haben eine Stimme. Ein Bewerber ist mit einfacher Mehrheit nach § 34 dieser Satzung gewählt.
- (3) Es kann elektronisch gewählt werden, solange das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und das PartG es ermöglicht.
- (4) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, es sei denn, die Satzung sieht ein anderes Verfahren vor. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. Ist eine

Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

§ 37 Beschluss-Beurkundung

Die Beschlüsse der Parteitage sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten mit Namen zu versehen und zu verteilen. Die Beschlüsse sind sofort gültig. Anfechtungen sind innerhalb von 4 Wochen möglich.

Abschnitt VIII Sonstige Bestimmungen

§ 38 Erstattung und Vergütung

- (1) Für die Tätigkeit in der Partei erhalten der Bundesvorstand, die Landesvorstände und die Parteamanager der Partei durch Beschluss des jeweiligen Bundes- bzw. Landesvorstandes eine faire und angemessene Vergütung. Die Vergütung wird offengelegt und den Parteimitgliedern zugänglich gemacht.
- (2) Ziel ist es, dass jedem Menschen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen Situation, eine Mitarbeit in der Partei ermöglicht wird.
- (3) Erstattungen und Vergütungen werden in der Vergütungsordnung geregelt.

§ 39 Schiedsgerichte

Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Schiedsgerichte der Partei WiR2020 regeln die Schiedsgerichtsordnungen der Partei WiR2020 und ihrer Landesverbände.

§ 40 Widerspruchsfreie Satzungen

Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der Partei WiR2020, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen zu den Bestimmungen dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen. Soweit diese Satzungen keine eigenständigen Bestimmungen treffen, müssen die jeweils gültigen entsprechenden Regelungen der Satzung, der Verwaltungsverordnung (WiR2020-VVO), der Schiedsgerichtsordnung (WiR2020-SGO) und der Finanzordnung (WiR2020-FO) sowie die auf deren Grundlage entstandenen rechtlichen Bestimmungen der Partei WiR2020 unmittelbar angewendet werden.

§ 41 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Diese Satzung tritt am 23.03.2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bad Homburg, den 23.03.2021